



BÜSSERACHER DORFBLATT

Ausgabe 03/2023

Hundesteuer 2023

Im April erfolgt der Hundesteuer-Einzug für das Jahr 2023. Erhalten Sie eine falsche oder gar keine Rechnung, bitten wir Sie, sich umgehend bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Dies bedeutet, dass Ihr Hund nicht oder falsch in der Datenbank AMICUS erfasst ist. Die Gebühr pro Hund beträgt Fr. 120.-.

Es ist folgendes zu beachten:

- Hundehalter, welche nach dem 1. April 2023 zuziehen, sind in Büsserach für das Jahr 2023 nicht abgabepflichtig (Stichtag 1. April gilt für das ganze Jahr).
- Für Hunde, mit Geburtsjahr 2023, sind keine Abgaben geschuldet.
- Von der Steuer befreit sind Diensthunde der Armee, der Polizei, des Grenzwachtkorps und Blindenführhunde.

Bereits bestehende Hundehalter sind verpflichtet, bei einem Neuerwerb eines Hundes, innert 14 Tagen (Welpen innert 3 Monaten) den Hund durch einen Tierarzt mit einem Mikrochip zu kennzeichnen. Der Tierarzt wird den Hund anschliessend in der Datenbank AMICUS registrieren, somit ist der Besuch bei der Gemeindeverwaltung nicht nötig.

Neue Hundehalter melden sich bitte vor dem ersten Tierarztbesuch bei der Gemeindeverwaltung Büsserach. Die Gemeindeverwaltung wird Sie vorerst in der Datenbank AMICUS registrieren und Ihnen eine Personennummer ausstellen.

Mit dieser Nummer kann der Tierarzt Ihren Hund kennzeichnen und auf Sie registrieren. Für die Meldung bei der Gemeindeverwaltung können Sie gerne unseren Online-Schalter auf www.buesserach.ch nutzen oder während den Öffnungszeiten am Schalter der Gemeindeverwaltung vorbeikommen.

Haben Sie Fragen? Die Gemeindeverwaltung steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Erweiterte Leinenpflicht und Verhaltensregeln in der Öffentlichkeit

Die Leinenpflicht soll verhindern, dass freilaufende Hunde Wildtiere hetzen, verletzen oder töten.

Vom 1. April – 31. Juli des Jahres gilt generelle Leinenpflicht im Wald. Wie bis anhin gilt eine ganzjährige Leinenpflicht, wenn Hunde nicht unter ständiger Kontrolle gehalten werden können, insbesondere, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie unberechtigterweise jagen oder wildern.

Dies gilt jedoch ebenfalls für das Ausführen von Hunden im Wohngebiet. **Es ist Ihre Verantwortung, den Hund jederzeit unter Kontrolle zu halten.** In der Nähe von Kindergärten, Schulen, öffentliche Gebäuden etc. gehören Hunde an die Leine oder in den zuverlässigen Gehorsam bei Fuss.

Beim Kreuzen oder Überholen von Passanten führen Sie den Hund auf der abgewandten Seite an der Leine. Kommt Ihnen ein anderer Halter entgegen, der seinen Hund an der Leine führt, nehmen Sie Ihren Hund unaufgefordert an die Leine. Achten Sie darauf, dass der Hund nicht an unpassenden Stellen uriniert, wie z.B. Hauseingängen Autos und Gegenstände anderer Leute. Nehmen Sie immer und überall Kot auf. Besten Dank.

Trinkwasserkontrolle LWV Büsserach

Die Verordnung des EDI über Trinkwasser, sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV), schreibt für alle Trinkwasserversorgungen vor: «Wer über eine Wasserversorgungsanlage Trinkwasser an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, hat diese jährlich mindestens einmal umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren».

Im Februar 2023 ist der Untersuchungsbericht der zuständigen Firma bachema eingegangen. Alle Resultate der untersuchten Proben und Parameter erfüllen die gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser.

Unter www.buesserach.ch – Leben – Natur, Freizeit – Wasserversorgung, können Sie den Detailbericht einsehen.



Unterstützung bei der Steuererklärung für Menschen im AHV-Alter

Die Pro Senectute bietet Menschen ab dem AHV-Alter Hilfe beim Ausfüllen der Steuererklärung. Die erbrachten Leistungen werden nach Stundenaufwand in Rechnung gestellt. Nehmen Sie direkt mit der Fachstelle Dorneck-Thierstein Kontakt auf: Tel. 061 783 89 80

